



Lärmschutz: Antrag auf Feststellung der Beeinträchtigung von Wohnobjekten durch Straßenverkehrslärm an Landesstraßen im Land Salzburg

(Förderungsrichtlinien laut Lärmschutzinfoblatt) Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Antragstellerdaten (Bitte leserlich ausfüllen!)

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Vorname	Familienname	Geburtsdatum (Pflichtfeld)
Firmenname	Anschrift	
Telefon (tagsüber erreichbar)	E-Mail	
Antragsteller ist ☐ Eigentümer ☐ Mieter ☐ Bevollmächtigter		

☐ **Lärmschutz-Elemente (Fenster und Türen)**

bereits Lärmschutz-Fensterförderung erhalten: ☐ ja ☐ nein

wenn ja, Antragsstelle: _____

☐ **Lärmschutz-Wand**

andere Fensterförderungen vom Land Salzburg erhalten oder beantragt:

☐ ja ☐ nein

Zahl: _____

Datum: _____

Unternehmensidentifikation/Unternehmens-Nr. (Pflichtfeld), mögliche Typen sind (Auswahl eines Typs ist erforderlich):

☐ Firmenbuch-Nr. _____	☐ ERsB-Nr. _____
☐ ZVR-Nr. _____	☐ KUR _____

Daten des Förderungsobjektes

Anschrift			
Eigentümer (Name)		Eigentümer (Anschrift)	
Baujahr des Objektes	Jahr des Bezuges - Erwerbes	Objekt vermietet ☐ ja ☐ nein	Fremdenzimmer ☐ ja ☐ nein
Landesstraße Nr.	Landesstraße km	Entfernung des Objektes vom Fahrbahnrand m	
Grundstück Nr.	Einlagezahl	Katastralgemeinde	

Bitte dem Antrag beilegen!

- Zustimmungserklärung bzw. Vollmachtserklärung des Objekteigentümers falls der Antragsteller Mieter oder Bevollmächtigter ist.
- Kollaudierungsbescheid oder Benützungsbewilligung oder Baugenehmigung da zur Ermittlung der Beihilfe das genaue Alter der bestehenden Fenster und Türen benötigt wird. Falls in der Zwischenzeit Fenster oder Türen erneuert wurden, ist dies glaubhaft nachzuweisen.
- Lageplan und Grundrissplan (Falls keine Pläne mehr vorhanden sind, siehe beiliegendes Muster und Skizzenblatt.)

Falls im Zuge der Fenster- und Türenerneuerung auch bauliche oder die Fassade betreffende Änderungen vorgenommen werden, ist selbstverständlich die Genehmigung der zuständigen Baubehörde einzuholen.

Land Salzburg Form w2516-12.20 | www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

Salzburger Landeshypothekenbank | BIC SLHYAT2S | IBAN AT50 5500 0000 0212 7017 | UID ATU36796400

Verpflichtungserklärung

Jede förderungswerbende bzw. -empfangende Person (Privatperson, Verein, Institution usw.), im folgenden fP abgekürzt, bestätigt, dass die im Förderungsansuchen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, verpflichtet sich für den Fall der Genehmigung der Förderung, diese ausschließlich für den angesuchten Zweck zu verwenden, und erklärt sich bereit, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren.

Außerdem erklärt sich die fP bereit, den Verwendungsnachweis dem Amt der Salzburger Landesregierung nach dessen Vorgaben rechtzeitig vorzulegen. Für den Fall, dass die im Förderungsansuchen gemachten Angaben unvollständig sind oder nicht der Wahrheit entsprechen, dass der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird, dass die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wird, oder dass die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet werden, verpflichtet sich die fP, den Förderungsbetrag sofort zurückzuerstatten.

Die fP erklärt sich weiters bereit, auf Verlangen ergänzende Unterlagen und allenfalls notwendige Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte vorzulegen. Falls der Förderungsbetrag auf Grund eines erzielten Einnahmenüberschusses bzw. Gewinnes im betreffenden Jahr nicht oder nicht zur Gänze beansprucht wurde, wird über eine Rückzahlung gesondert entschieden.

Soweit dies gemäß Art 22 der Verordnung (EG) Nr 659/1999 in Verbindung mit Art 88 des EG-Vertrages in Betracht kommt, ist die fP verpflichtet, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens auch durch die Organe der Europäischen Union oder deren Beauftragte in Abstimmung mit den österreichischen Behörden bzw. Förderungsstellen vornehmen zu lassen. Dabei dürfen alle Räumlichkeiten und Grundstücke der betreffenden fP betreten, mündliche Erklärungen an Ort und Stelle angefordert, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen geprüft sowie Kopien angefertigt oder verlangt werden.

Die fP nimmt zur Kenntnis, dass für eingereichte Unterlagen vom Land keine Haftung übernommen wird, und erklärt sich bereit, über allfälligen Wunsch des Landes in geeigneter Form auf eine durch das Land gewährte Förderung hinzuweisen.

Ort/Datum

Unterschrift der förderungswerbenden bzw. -empfangenden Person

Allgemeine Förderrichtlinien des Landes

https://www.salzburg.gv.at/verwaltung/_Documents/AllgemeineFoerderrichtlinien.pdf

Hinweis zum Datenschutz

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg
Referat Büro des Landesamtsdirektors - 20001
Chiemseehof, Stiege 1
A-5020 Salzburg
Telefon: +43 662 8042-2378
E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Bearbeitung, Erfüllung und Abwicklung eines von Ihnen mittels Antragstellung angestrebten Vertragsverhältnisses (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO), sofern nicht gesonderte gesetzliche Regelungen greifen. Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschießbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 41 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 betreffend den Transferbericht sind im Falle einer personenbezogenen Ausweisung von im jeweiligen Berichtsjahr gewählten Transfers folgende Angaben in den Transferbericht aufzunehmen:

- Verwendungszweck des Transfers,
- Höhe des ausbezahlten Transfers,
- bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes,
- bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet.

Daten von Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger können an die Transparenzdatenbank übermittelt werden. Rechtsgrundlage für die Übermittlung ist Art 6 Abs 1 lit f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel. Weitere Informationen zur Transparenzdatenbank: <https://www.salzburg.gv.at/presse/datenschutz-transparenzdaten>.

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at/>) beschweren. Nähere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten finden sich in der Datenschutzerklärung des Landes Salzburg, abrufbar unter <https://www.salzburg.gv.at/presse/rechtliche-hinweise/datenschutz>

Unterschrift